

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

zum Thema:

Enteignungskonferenz an der TU Berlin

und **Antwort** vom 08. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13736

vom 31. Oktober 2022

über Enteignungskonferenz an der TU Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer hat wann und mit welcher Begründung die Durchführung einer Enteignungskonferenz an der TU Berlin vom 27. bis 29. Mai 2022 genehmigt, die in keinem Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit der Universität stand und stattdessen eine klassenkämpferische Plattform für die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ bot?

Zu 1.:

Die Konferenz wurde von der „Initiative Deutsche Wohnen & Co enteignen“ in Kooperation mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung und dem Allgemeinen Studierenden-Ausschuss der Technischen Universität Berlin (AStA) initiiert und organisiert. Es handelte sich nicht um eine Veranstaltung der Technischen Universität Berlin (TU Berlin). Der AStA hat als Mitveranstalter die Räume an der TU Berlin gebucht. Die Veranstaltungsanfrage wurde durch das für Eventmanagement und entsprechende Raumvergabe zuständige Referat der TU Berlin vorab geprüft und genehmigt.

Grundlage für die Genehmigung sind die vom Kuratorium der TU Berlin beschlossenen „Vergabebestimmungen – Räume“ vom 2. Juli 2002, Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin 1/2003. Darin wird dem AStA eine Raumnutzung im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 18 Abs. 2 BerlHG ermöglicht, soweit dadurch die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Von einer Beeinträchtigung ist bei einer Veranstaltungszeit von Freitag (ab 17:30h) bis Sonntag nicht auszugehen, da zu dieser Zeit kein Lehrbetrieb stattfindet.

2. Welche Räumlichkeiten innerhalb der TU wurden während dieser drei Tage konkret genutzt und welche Kosten sind dafür entstanden? Wer hat die Kosten getragen? Sollten die Räumlichkeiten kostenfrei überlassen worden sein: Wer hat dies wann konkret entschieden und mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 2.:

Konkret wurden zu unterschiedlichen Zeiten des Wochenendes die Räume H 0104 bis H 0107, H 0110 bis H 0112 und H 3004, H 3006, H 3007 genutzt, dazu HU 2035 und H 2037 zur Kinderbetreuung. Bei der TU Berlin sind durch die Veranstaltung Kosten in Höhe von 8.731,40 Euro entstanden (Stand Juni 2022). Diese wurden den externen Veranstaltungspartnern über die TU Berlin Service GmbH in Rechnung gestellt.

3. Wie verträgt sich die Zusammenarbeit mit der Initiative und der Rosa-Luxemburg-Stiftung mit der politischen Neutralität der TU Berlin und des AStA der TU Berlin, der als Mitveranstalter aufgeführt wird?

Zu 3.:

Gem. § 18 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) gehört neben dem hochschulpolitischen Mandat (§ 18 Abs. 2 Satz 2) zu den Aufgaben des AStA auch die politische Bildung der Studierenden (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4), das Ermöglichen einer Meinungsbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) sowie das Engagement für allgemeine soziale und wirtschaftliche Fragen der Studierenden (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5). Da Studierende von schwierigen Wohnungsmarktsituationen besonders betroffen sein können oder möglicherweise als finanziell schwächere Mitglieder der Gesellschaft größere Anteile ihres Einkommens für Wohnen ausgeben müssen als die Durchschnittsbevölkerung, gehören die Themen der Wohnungsbau- und Mietpolitik und deren zukünftige Entwicklungen in diese o.g. Aufgabenbereiche, insbesondere im Hinblick auf soziale und wirtschaftliche Fragen.

4. Wie wird künftig sichergestellt, dass sich derartige Vorgänge nicht wiederholen?

Zu 4.:

Es wird weiterhin sichergestellt, dass der AStA der TU Berlin seine im Berliner Hochschulgesetz verankerten Aufgaben erfüllen kann. Bei Raumbuchungen an der TU Berlin sind die dort zuständigen Stellen gehalten, die „Vergabebestimmungen – Räume“ (vgl. Frage 1) zu beachten.

5. Wie bewertet die Rechtsaufsicht den in Rede stehenden Vorgang und die benannte Veranstaltung?

Zu 5.:

Siehe Frage 3.

Berlin, den 8. November 2022

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung